

Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Brühl (Rheinland)

Zur Strafbarkeit einer versuchten Abtreibung durch Schläge mit einem Teleskopschlagstock

Zusammenfassung

Die nachfolgend wiedergegebene Entscheidung handelt vom wiederholten Versuch einer gewaltsamen Schwangerschaftsabtreibung durch Fußtritte und Schläge mit einem Teleskopschlagstock.

Der zur Tatzeit 24-jährige Täter hatte „durch Unachtsamkeit“ ein Kind gezeugt, fühlte sich in der Vaterrolle aber noch zu jung und wollte später „sauber“ in die Ehe gehen. Außerdem fürchtete er „Hänseleien“ aus seinem Freundeskreis, wenn das Kind zur Welt kommen sollte. Seine acht Jahre ältere Freundin verweigerte jedoch die Abtreibung, bot aber gleichwohl an, er brauche mit dem Kind nichts zu tun zu haben. Zur Abtreibung überreden ließ sie sich nicht, weswegen der Täter „zur Selbsthilfe“ griff und gewaltsam auf den Leib der Mutter einschlug. Nur durch Zufall kam es nicht zur Plazentaablösung; die gemeinsame Tochter kam – letztlich zu Erleichterung beider Elternteile - ohne äußere Verletzungen zur Welt.

Landgericht Wiesbaden, 6. große Strafkammer

Az. 2210 Js 21302/05 - 16 KLs

Urteil vom 09. September 2005 (rechtskräftig seit dem 25.01.06)

Im Namen des Volkes

Der Angeklagte wird wegen versuchten Schwangerschaftsabbruchs in zwei Fällen jeweils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie wegen Bedrohung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens einschließlich seiner notwendigen Auslagen und der notwendigen Auslagen der Nebenklägerin zu tragen.

Angewandte Strafvorschriften:

§§ 218 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, 241 Abs. 1, 22, 23, 52, 53 StGB.

Gründe:

I.

Der Angeklagte wurde 1980 in W geboren und wuchs hier im Haushalt seiner Eltern auf. Der Vater ist von Beruf Autolackierer, die Mutter Fliesbandarbeiterin. Die jüngere Schwester des Angeklagten ist 16 Jahre alt.

Der Angeklagte wurde 1987 eingeschult und besuchte vier Jahre lang die Grundschule, zwei Jahre die Gesamtschule sowie ab dem 7. Schuljahr das Gymnasium, das er im Jahre 2000 ohne Abschluss verließ. Danach leistete er bis Juli 2001 neun Monate Zivildienst in einem Altenheim. Bis Januar 2004 absolvierte er erfolgreich eine Lehre zum Automobilkaufmann bei „Peugeot“. In der Folgezeit suchte er vergeblich nach einer Arbeitsstelle. Der Angeklagte lebte ein Jahr von Arbeitslosengeld, bis er auf Hartz IV herabgestuft wurde und wird derzeit von einem Onkel in der Türkei unterstützt. Er hat einen Studienplatz für das Studium zum Bauingenieur an der Fachhochschule in W in Aussicht und beabsichtigt, nebenher als Versicherungsvertreter zu arbeiten. Er wohnt weiterhin bei seinen Eltern in W.

Der Angeklagte ist bereits zweimal strafrechtlich in Erscheinung getreten:

1. Das Amtsgericht W verurteilte ihn am 17.03.2003 wegen Trunkenheit im Straßenverkehr zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je 13,00 €. Die bis zum 16.11.2003 festgesetzte Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis wurde am 04.10.2003 aufgehoben.

2. Durch Urteil vom 17.02.2005 verhängte das Amtsgericht W wegen Fahrens unter Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz in Tateinheit mit Verstoß gegen die Abgabenordnung in zwei Fällen sowie wegen Nötigung eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 15,00 € und ein dreimonatiges Fahrverbot. Die Geldstrafe ist bezahlt.

In vorliegender Sache wurde der Angeklagte am 24.05.2005 vorläufig festgenommen und befand sich aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts W vom 25.05.2005 seitdem bis zum 16.08.2005 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt F. Mit Beschluss der Kammer von diesem Tag wurde der Haftbefehl aufgehoben.

II.

Der Angeklagte und die Nebenklägerin sowie Zeugin B lernten sich im Mai 2004 zufällig in W in der Nähe des Frauenhauses kennen, in dem Letztere sich zu dieser Zeit aufhielt. Die Zeugin B lebte, da es in ihrer Ehe zu Gewalttätigkeiten seitens ihres Ehemannes gekommen war, von diesem mit den gemeinsamen Kindern, einer damals 14 jährigen Tochter und einem 12 Jahre alten Sohn, getrennt. Ihren Lebensunterhalt finanzierte sie mittels Kindesunterhalt von ihrem Ehemann, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe und Kindergeld. Der Angeklagte und die 1972 geborene Zeugin B verstanden sich auf Anhieb gut, freundeten sich an und gingen eine intime Beziehung ein. Sie sahen sich regelmäßig drei- bis viermal in der Woche. Verhütungsvorkehrungen traf keiner von ihnen. Im August 2004 bezog die Zeugin B eine Wohnung in W. Zu dieser Zeit erzählte die Zeugin B dem Angeklagten von ihren beiden Kindern, von der Trennung von ihrem Ehemann wusste er bereits. Der Angeklagte blieb manchmal in der Wohnung der Zeugin B über Nacht, während sich auch ihre Kinder dort aufhielten. Er schätzte an der - acht Jahre älteren - Zeugin B besonders, dass er mit seinen Problemen jederzeit zu ihr kommen konnte. Sie erlebte ihn niemals aggressiv oder gewalttätig. Eine gemeinsame Zukunftsplanung gab es für beide nicht. Vielmehr - so die Zeugin B - „nahmen sie es, wie es kam“.

Die Zeugin B fand am 04.11.2004 mittels eines Schwangerschaftstest heraus, dass sie schwanger ist, wobei als Kindsvater nur der Angeklagte in Betracht kam. Diese Neuigkeit teilte sie dem Angeklagten im Wege einer SMS mit. Bei seinem anschließenden Anruf wirkte er auf die Zeugin B „freudig überrascht“. Einige Stunden später, am Abend desselben Tages, besuchte der Angeklagte die Zeugin B in ihrer Wohnung, gab ihr zu verstehen, dass er dieses Kind nicht wolle, und empfahl ihr, das Kind abtreiben zu lassen. Er erklärte ihr, es gehe nicht, er sei zu jung, sie würden sich erst kurze Zeit kennen, es gebe sehr viele Unterschiede zwischen ihnen, außerdem habe er keine Arbeit, und es sei für ihn ein Problem, es seinen Eltern beizubringen. Er wolle das Kind nicht, weil er nicht dafür aufkommen könne. Die Zeugin B, für die aus persönlicher Überzeugung ein Schwangerschaftsabbruch außer Frage stand, vermittelte dies dem Angeklagten und bot ihm an, dass er damit nichts zu tun haben müsse und sie ihn vollkommen heraushalten werde. Sie sagte ihm, sie werde ihn nicht als Kindsvater angeben und er würde dann mit der Schwangerschaft und der späteren Betreuung des Kindes überhaupt nichts zu tun haben. Sie werde selbst für das Kind sorgen, er müsse nicht für das Kind zahlen. Der Angeklagte erwiderte, das gehe nicht, das funktioniere so nicht. Er wisse ja dann, dass er ein Kind habe, und er möchte „sauber“ in die Ehe gehen, womit der Angeklagte meinte, dass er erst heiraten und dann Vater werden wollte. Im übrigen wolle er, wenn

er Vater eines Kindes sei, auch Kontakt zu diesem Kind haben. Der Angeklagte bestand weiterhin auf einem Schwangerschaftsabbruch und äußerte gegenüber der Zeugin B, sie solle es tun, er werde ihr dabei helfen, sie würden das zusammen durchstehen. Die Zeugin B ging auf dieses Ansinnen des Angeklagten auch zukünftig nicht ein und hoffte, der Angeklagte werde sich mit der Zeit an den Gedanken, nunmehr Vater zu werden, gewöhnen. Der Angeklagte wusste nicht, wie er seinen Eltern von seiner bevorstehenden Vaterschaft erzählen sollte, und getraute sich nicht, das zu tun. Er befürchtete, seine Eltern würden ihn aus der Wohnung werfen und kein Wort mehr mit ihm sprechen.

Etwa drei Wochen später - Ende November 2004 -, der Kontakt zwischen dem Angeklagten und der Zeugin B war in der Zwischenzeit nur sporadisch, das heißt, der Angeklagte besuchte sie hin und wieder zu Hause, forderte der Angeklagte die Zeugin B vor ihrer Haustür auf, in sein Fahrzeug einzusteigen, was sie auch tat, und fuhr mit ihr auf den Parkplatz der Dr. H-S Klinik. Der Angeklagte, der aufgebracht war und sehr hilflos wirkte, sagte zu der Zeugin B sie würden jetzt hier hineingehen und einen Termin für die Abtreibung ausmachen. Die Zeugin B lachte ihn aus, erklärte ihm, es gebe dafür Gesetze und Regelungen, einer Abtreibung, wenn man so etwas überhaupt wolle, müsse eine Beratung vorausgehen, und verdeutlichte ihm noch einmal, sie habe für sich selbst entschieden, dass ein Schwangerschaftsabbruch für sie auf keinen Fall in Frage komme. Auch die Aufforderung des Angeklagten, einen Termin für ein Beratungsgespräch zu vereinbaren, lehnte die Zeugin B konsequent ab.

Dies war das letzte Gespräch, das der Angeklagte und die Zeugin B darüber führten. In der Zeit danach, in der ihre intime Beziehung fort dauerte, gingen sie beide dem Thema aus dem Weg. Der Angeklagte verdrängte den Gedanken an die Schwangerschaft der Zeugin B, bis dieser Zustand Mitte Januar 2005 für ihn allmählich sichtbar wurde. Er geriet zunehmend - so seine Angaben - in „Panik“ und litt deshalb unter Schlaflosigkeit in der Nacht. Gleichwohl besuchte er die Zeugin B weiterhin und hielt die Beziehung mit ihr aufrecht.

Fall 1:

Am Morgen des 28.01.2005 nahm der Angeklagte, als er die Wohnung seiner Eltern verließ, eine Rolle Paketklebeband mit. In einem Waffengeschäft kaufte er Handschellen. Danach fuhr er zu der Wohnung der Zeugin B, in der er zwischen 10.00 Uhr und 10.30 Uhr eintraf. Die Kinder der Zeugin B befanden sich in der Schule. Die Zeugin B war damals in

der 18. Schwangerschaftswoche. Als der Angeklagte die Wohnung der Zeugin B betrat, ließ er entgegen seiner sonstigen Gewohnheit seine Schuhe an und hinterließ auf dem Laminat Schmutzflecken, die er, als die Zeugin B ihn darauf aufmerksam machte, selbst mit einem Tuch entfernte. In der Wohnung sagte der Angeklagte, der sehr nervös war, wahrheitswidrig zu der Zeugin B, er sei in der Ausbildung für einen Sicherheits- und Wachdienst bei den Amerikanern, er müsse deshalb in nächster Zeit eine Art Prüfung ablegen, er müsse üben und wolle durchprobieren, sie solle ihm dabei helfen, assistieren. Er wolle so etwas wie eine Festnahme mit ihr üben. Die Zeugin B glaubte ihm diese Lüge und ging auf sein angekündigtes Vorhaben ein. Inzwischen hatte der Angeklagte, ohne dass dies der Zeugin B zu diesem Zeitpunkt aufgefallen war, alle Fenster, die zuvor gekippt waren, geschlossen. Zunächst fesselte der Angeklagte der im Wohnzimmer mit dem Gesicht zur Wand stehenden und mit einem Pyjama aus Satin bekleideten Zeugin B mit den zuvor erworbenen Handschellen die Hände auf den Rücken. Dabei verhielt er sich gegenüber der Zeugin B fürsorglich. Der Angeklagte forderte sie auf, sich hinzusetzen, und half ihr vorsichtig dabei. Dann band er ihr mit dem mitgeführten, breiten Paketklebeband die gekreuzten Beine zusammen. Der Angeklagte versuchte, der Zeugin B ebenfalls mit dem Paketklebeband den Mund zuzukleben. Da ihm dies nicht gelang, holte er aus dem Zimmer der Tochter der Zeugin B einen Schal und band Letzteren dieser locker um den Mund. Sie konnte problemlos atmen und später auch sprechen. Obgleich sich die Zeugin B in dieser Situation lächerlich vorkam und sich unbehaglich fühlte, verhielt sie sich ruhig und äußerte keine Einwände. Auf die Aufforderung des Angeklagten, sich hinzulegen, sagte sie ihm, das könne sie wegen der Handschellen auf dem Rücken nicht, das würde weh tun. Der Angeklagte nahm von dem Sofa drei Kopfkissen, legte sie ihr fürsorglich in den Rücken, so dass sie sich anlehnen konnte, und wiederholte seine Aufforderung, wobei er seine Hilfe anbot. Doch sie sagte ihm, sie wolle das nicht, sie wolle sitzen bleiben. Die Zeugin B bemerkte, dass der Angeklagte immer unruhiger und fahriger wurde. Der Angeklagte erklärte, dass er einen Auftrag zu erledigen, eine Mission zu erfüllen habe. Er begann, den Bauch der Zeugin B zu befühlen, um die Bewegungen des Fötus zu spüren und dessen Lage festzustellen. Er erklärte u.a. dazu, er möchte das Kind doch einmal merken. Er drückte an der linken Bauchseite der Zeugin B herum, ertastete etwas und fragte, ob es das sei, worauf die Zeugin B nur nickte und dem Angeklagten in die Augen schaute. Mittlerweile hatte sie ein sehr beklemmendes Gefühl und überlegte nur noch, wie sie aus der von ihr als sehr unangenehm empfundenen Situation herauskomme. Sie bat den Angeklagten mit der Begründung, ihr sei kalt, die Fesseln zu öffnen. Statt dessen zog der Angeklagte der Zeugin B den Schal, den er ihr um den Mund gebunden hatte, auch über die Augen,

so dass sie nichts sehen konnte. Für die Zeugin B völlig überraschend, versetzte ihr der Angeklagte, der Sportschuhe mit Luftkissensohle trug, in der Absicht, einen Schwangerschaftsabbruch herbeizuführen, einen Fußtritt, der die Zeugin B im vorderen Bereich des linken Hüftknochens so heftig traf, dass sie durch die Wucht des Trittes auf die rechte Seite fiel. Sie schrie laut. Der Schal rutschte unter ihre Augen, so dass sie das weitere Geschehen beobachten konnte. Der Angeklagte kniete sich neben die Zeugin B und schlug in derselben Absicht mit seiner rechten Faust mindestens 30-mal fest auf ihren Bauch ein. Während dieser Faustschläge sagte er immer wieder mit weinerlichem Ton, es tue ihm leid, es müsse sein, es gehe nicht anders, es zerstöre sein Leben. Nach den ersten Faustschlägen hatte die Zeugin B geschrien, er solle aufhören, und sie hatte die Beine angezogen und sich zusammengerollt, um sich und den Fötus so gut wie möglich zu schützen. Dadurch trafen sie die Faustschläge des Angeklagten weitgehend in den seitlichen oberen Bauchbereich. Als der Angeklagte davon ausging, dass aufgrund seines Fußtrittes und seiner Faustschläge der Fötus abgehen würde, ließ er von der Zeugin B ab. Sie hatte ihn zuletzt mehrfach mit ruhiger Stimme gebeten, er solle sich beruhigen und aufhören. Er nahm die Handschellen ab und bot, da es nur seine Absicht war, mit seinem Vorhaben die Schwangerschaft abzubrechen, er aber nicht wollte, dass die Zeugin B in der Folge körperliche Schäden erleidet, und er sich um sie sorgte, an, sie ins Krankenhaus zu fahren. Die Zeugin B lehnte das ab und sagte ihm, er solle sofort verschwinden. Nachdem der Angeklagte die Wohnung verlassen hatte, löste die Zeugin B die Fesselung ihrer Beine, ging zur Wohnungstür, um sich zu vergewissern, dass er gegangen war, und sah zuletzt von ihrem Fenster aus, dass er in ein Fahrzeug einstieg. Die Zeugin B verspürte lediglich Schmerzen in der Magengegend. Ihr war übel.

Etwa eine Dreiviertelstunde später begab sich die Zeugin B notfallmäßig zu der Frauenärztin S-L. Sie erklärte der Ärztin, sie sei von ihrem Freund mit dem Fuß in den Bauch getreten worden. Der Freund habe die Absicht, das Kind zu töten, weil es für ihn unerwünscht sei. Die Ärztin stellte bei der Untersuchung fest, dass die rechte Unterbauchseite der Zeugin B sehr druckempfindlich war. Hämatome waren nicht zu erkennen. Die Zeugin B bemerkte selbst eine durch den Fußtritt des Angeklagten verursachte leichte Hautabschürfung. Obgleich die von dem Angeklagten verübte Gewalteinwirkung, wie er wusste, objektiv geeignet war, eine Plazentalösung zu verursachen und dadurch das Absterben der Leibesfrucht herbeizuführen, war das Vorhaben des Angeklagten fehlgeschlagen. Der Fötus war bei der

Ultraschalluntersuchung vital, das Fruchtwasser in normaler Menge vorhanden, und die Plazenta hatte keine Anzeichen einer Lösung.

Der Angeklagte hingegen ging weiterhin von dem Erfolg seines mittels Gewalt beabsichtigten Schwangerschaftsabbruchs aus. Noch am 28.01.2005 schickte er der Zeugin B eine SMS, in der er ihr mitteilte, es tue ihm leid, er wolle mit ihr reden, er wolle es wieder gut machen. Als er sie ein paar Tage später anrief und sie den Hörer abhob, entschuldigte er sich wiederum damit, dass es ihm leid tue. Die Zeugin B ließ ihn bewusst in dem Glauben, sie habe das Kind verloren. Auch dies bestärkte den Angeklagten in der Annahme des Erfolgs seines Vorgehens am 28.01.2005. Er wollte sich weiterhin mit der Zeugin B treffen. Sie lehnte aber jedes Treffen mit ihm ab, so dass es in der Folgezeit nur zu telefonischem Kontakt und zu der Versendung von belanglosen SMS-Nachrichten kam. Die Zeugin B hielt den Angeklagten auf Distanz und wollte von ihm unbehelligt die Geburt ihres Kindes abwarten.

Anfang Mai 2005 sah der Angeklagte die Zeugin B zufällig von seinem Auto aus, als diese in der Innenstadt spazieren ging. Die Zeugin B nahm mit dem Angeklagten Kontakt auf, um herauszufinden, ob er sie gesehen hatte. Der Angeklagte antwortete ihr mit einer SMS des Inhalts, er wisse, sie sei noch schwanger, das sei ihm egal, sie sollten reden. Die Zeugin B lehnte es weiterhin ab, sich mit dem Angeklagten zu treffen, und gab ihm per SMS zu verstehen, dass es nichts zu reden gebe. Der Angeklagte empfand - nach seinen Angaben - wieder „Panik“, und „ihm kam alles wieder hoch“. Er wurde von Freunden, die von seiner Situation wussten, gehänselt; er sei zu dumm „aufzupassen“.

Fall 2:

Am 24.05.2005 steckte der Angeklagte vormittags zu Hause einen Teleskopschlagstock aus Aluminium mit einer Gesamtlänge von ca. 40 cm, den er ansonsten in seinem Fahrzeug aufbewahrte, in seine Hosentasche und klingelte zwischen 11.30 Uhr und 11.45 Uhr, vor der Haustür des Hauses stehend, bei der Zeugin B. Ihre Schwangerschaft war inzwischen bis zur 34. Woche fortgeschritten. Sie schaute aus einem Fenster, sah, dass jemand vor der Haustür stand, ging zur Gegensprechanlage neben ihrer Wohnungstür und meldete sich. Der Angeklagte sagte durch die Haustürsprechanlage, er sei von der Post, er wolle ein Päckchen abgeben, das Päckchen passe nicht in den Briefkasten. Da die Haustür geöffnet war, konnte der Angeklagte das Haus betreten und rannte in das dritte Obergeschoss. Die Zeugin B wollte dem vermeintlichen Postboten entgegengehen, griff nach ihrem

Schlüssel, betätigte den Öffnungsmechanismus für die Haustür und öffnete die Wohnungstür. In diesem Moment stand der Angeklagte vor ihrer Wohnungstür und drückte diese auf. Die Zeugin B erschrak bei dem Anblick des Angeklagten, schrie sofort, drehte sich herum, lief, gefolgt von dem Angeklagten, in das Wohnzimmer und rief ihrer inzwischen 15 jährigen Tochter zu: „J, geh" raus, ruf die Polizei." Der Angeklagte holte den Teleskopschlagstock aus seiner Hosentasche, und die Zeugin B hörte, wie er den ihr bekannten Schlagstock auseinanderzog. Während J die Wohnung verließ, flüchtete sich die Zeugin B auf den Balkon und schrie, da sie sich von dem Angeklagten bedroht fühlte, laut um Hilfe. Als sie sich entschloss, in das Wohnzimmer zurückzulaufen, stand der Angeklagte vor der Balkontür und zog sie in das Zimmer. Die Zeugin B, die weiterhin um Hilfe schrie, stürzte, ging dann auf die Knie, um sich zusammenzurollen und vor dem Angriff des Angeklagten zu schützen. Sie trug eine Umstandshose aus Jersey und eine Bluse. Der Angeklagte versetzte der auf der linken Körperseite auf dem Boden liegenden Zeugin B wortlos mit seinen Sportschuhen zahlreiche heftige Fußtritte, die sie im Rücken trafen, und zahlreiche, mit dem starren Teleskopschlagstock mit voller Wucht geführte Schläge, von denen sie acht bis neun gezielt in den Bauchbereich trafen. Der Angeklagte wusste, dass die Zeugin B hochschwanger ist, und verfolgte auch diesmal die Absicht, mit seinen Tritten und Schlägen einen Abbruch der Schwangerschaft und ein Absterben des Fötus zu verursachen. Als der Angeklagte annahm, dieses Ziel erreicht zu haben, und nachdem die Zeugin B, die die ganze Zeit geschrien hatte, zuletzt „T, bitte hör" auf gerufen hatte, ließ er davon ab, auf den Bauch der Zeugin B weiter einzuschlagen. Während die Zeugin B liegen blieb, entfernte sich der Angeklagte aus der Wohnung. Die Wohnungstür hatte seit seinem Eindringen in die Wohnung offen gestanden.

Der im vierten Obergeschoss desselben Hauses wohnende Zeuge S hatte die Hilfeschreie der Zeugin B gehört und war aufgrund dessen auf seinen Balkon gegangen, von wo aus er durch die Balkontür der Wohnung der Zeugin B lediglich sehen konnte, wie diese im Wohnzimmer auf dem Boden lag und mit den Beinen strampelte. Danach kam ihm im Treppenhaus J entgegen, und er verständigte die Polizei.

Der Angeklagte stieg in sein in einer Nebenstraße abgestelltes Fahrzeug und fuhr nach W-S, holte unterwegs einen Freund ab und wurde in einen Verkehrsunfall

verwickelt, den er in seiner polizeilichen Vernehmung am 25.05.2005 als Alibi anführte. Noch immer ging er davon aus, der Fötus sei abgegangen.

Obwohl auch die am 24.05.2005 vorgenommenen massiven Gewalttätigkeiten des Angeklagten, wie ihm bekannt war, wiederum objektiv geeignet waren, eine vorzeitige Plazentalösung und damit das Absterben der Leibesfrucht herbeizuführen, blieb das Vorgehen des Angeklagten erfolglos, wie eine am selben Tag in der Dr. H-S-Klinik von dem sachverständigen Zeugen Dr. H, Facharzt für Geburtshilfe und Gynäkologie, durchgeführte Untersuchung der Zeugin B ergab. Zunächst stellte der sachverständige Zeuge Dr. H bei der Zeugin B zehn bis zwölf multiple, frische Prellmarken im Bereich des rechten Bauches und des gesamten Rückens sowie eine Prellmarke im Bereich der rechten Gesäßhälfte fest. Optisch waren die Prellmarken frisch mit Blut unterlaufen, linienförmig, ca. 3 cm breit und bis zu 10 bis 12 cm lang. Des Weiteren zeigten sich ein Hämatom an der Außenseite des rechten Oberschenkels und mehrere Prellmarken an beiden Armen mit einem deutlich ca. 5 bis 6 cm durchmessenden frischen Hämatom im Bereich des rechten Ellenbogens. Im Bereich beider Handballen waren kleinere Blutungen durch Hautrisse erkennbar; diese Verletzungen waren dadurch entstanden, dass die Zeugin B Arme und Hände schützend um ihren Bauch gelegt hatte. Die Schwangerschaftsuntersuchung zeigte keine Auffälligkeiten. Die Herzfrequenz war normal, es bestand keine Wehentätigkeit, die Fruchtwassermenge und die Hinterwandplazenta waren unauffällig; die Anheftungsstelle des Mutterkuchens lag bei der Zeugin B auf der rückseitigen Innenseite der Gebärmutter. Die Zeugin B blieb zur Beobachtung 24 Stunden in der Klinik und wurde dann entlassen. Am Tag nach dieser Tat verspürte sie aufgrund der Prellungen Schmerzen im Bauch, am Gesäß und am Oberschenkel.

Noch vor diesem Klinikaufenthalt, wenige Minuten, nachdem der Angeklagte am 24.05.2005 die Wohnung der Zeugin B verlassen hatte, rief er diese mit seinem Mobilfunktelefon auf ihrem Festnetztelefon an. Der Angeklagte dachte, jetzt da das Kind abgehe, könnten sie wieder zusammen sein, und er wollte nicht, dass sie nun ganz allein dasteht. Er wollte jetzt für sie da sein. Am Telefon sagte er ihr, es tue ihm leid, sie sollten einen Neuanfang versuchen. Doch die Zeugin B beschimpfte ihn, forderte ihn auf, sie in Ruhe zu lassen, und legte den Hörer auf.

Fall 3:

Gleich danach klingelte das Festnetztelefon der Zeugin B zum zweiten Mal. Als sie den Hörer abnahm, sagte der Angeklagte zu ihr: „Hör´ zu, wenn Du mich verpfeifst, bringe ich Dich um !“ Diese Drohung sprach der Angeklagte aus, weil er Angst hatte, die Zeugin B zeige ihn an.

Die Zeugin B hatte - ihren Angaben zufolge - aufgrund dieser Ereignisse, u.a. auch wegen dieser Drohung, „panische Angst“ vor dem Angeklagten und entschied sich, Wiesbaden zu verlassen und hier alles aufzugeben. Nach ihrem 24-stündigen Klinikaufenthalt begab sie sich mit ihrer Tochter ins Frauenhaus. Sie hatte Angst, der Angeklagte könne ihr in ihrer Wohnung etwas antun. Am 21.06.2005 brachte sie mit Hilfe eines Kaiserschnitts eine gesunde Tochter zur Welt. Auch danach kehrte sie nicht in ihre Wohnung zurück, sondern lebte in Frauenhäusern zunächst in T und dann in F.

Noch vor der Geburt des Kindes - am 03.06.2005 - hatte die Zeugin B die Eltern des Angeklagten auf deren Wunsch kennen gelernt. Die Eltern des Angeklagten hatten ihr ihre Hilfe angeboten. Auf Veranlassung des Angeklagten schrieben seine Eltern der Zeugin B und durch diese Vermittlung kam es zum Briefkontakt zwischen dem Angeklagten und der Zeugin B. Seit etwa drei Wochen wohnt die Zeugin B wieder in Wiesbaden bei einer Freundin. Seit der Entlassung des Angeklagten aus der Untersuchungshaft sehen er und die Zeugin B sich täglich. Sie besucht ihn mit dem Kind bei seinen Eltern. Der Angeklagte entschuldigte sich bei der Zeugin B. Er sagte ihr, er schäme sich, er sei dankbar, dass jetzt doch alles so gekommen sei, und er sei froh, dass er für „die Kleine“ da sein könne, um es wieder gut zu machen. Die Zeugin B hat ihm verziehen. Der Angeklagte hängt an seiner Tochter, liebt sie und ist stolz auf sie. Inzwischen hat er die Vaterschaft anerkannt. Er und die Zeugin B - so die Angaben der beiden - beabsichtigen, eine gemeinsame Wohnung zu suchen und zusammen für das Kind zu sorgen.

III.

Die getroffenen Feststellungen beruhen im Wesentlichen auf dem umfassenden Geständnis des Angeklagten und den übereinstimmenden sowie ergänzenden Bekundungen der Zeugin B, im übrigen auf den Angaben des Zeugen S zu seinen Beobachtungen und seinem Verhalten nach der Wahrnehmung von Hilfeschreien, den Ausführungen des sachverständigen Zeugen Dr. H dem Ergebnis der

körperlichen Untersuchung der Zeugin B sowie der Schwangerschaftsuntersuchung am 24.05.2005, dem verlesenen Schreiben der Frauenärztin S-L vom 03.06.2005 zu ihrem Untersuchungsbefund am 28.01.2005 sowie auf den in Augenschein genommenen Lichtbildern. Insbesondere hat der Angeklagte die Anklagevorwürfe der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht W vom 29.07.2005 lediglich mit der Einschränkung als zutreffend eingeräumt, er habe am 24.05.2005 nicht aufgrund des Klopfens einer Nachbarin an der Wohnungstür der Zeugin B, sondern nachdem Letztere seinen Namen gerufen habe, von ihr abgelassen. Diese Einschränkung wurde bei den Feststellungen entsprechend berücksichtigt. Damit hat der Angeklagte auch eingeräumt, am 28.01.2005 mindestens 30-mal fest mit der Faust auf den Bauch der Zeugin B eingeschlagen zu haben. Wenngleich die Zeugin B in der Hauptverhandlung ausgesagt hat, sie könne sich an die Anzahl der Schläge nicht erinnern, es könnten 10 bis 15 Schläge gewesen sein, so hatte sie in ihrer polizeilichen Vernehmung vom 25.05.2005 angegeben, es seien mindestens 30 Schläge, eher mehr, gewesen. Aufgrund dessen hat die Kammer den Feststellungen das Geständnis des Angeklagten und die zeitnahe, ihr vorgehaltene Schilderung der Zeugin B in ihrer vorgenannten Vernehmung zu Grunde gelegt. Demgegenüber schien insoweit die Erinnerung der Zeugin B in der Hauptverhandlung eher eingeschränkt gewesen zu sein. Des Weiteren hat sie bekundet, sie wisse ebenso wenig, wie viele Schläge sie am 24.05.2005 erhalten habe. Der sachverständige Zeuge Dr. H stellte bei seiner Untersuchung, wie beschrieben, zehn bis zwölf Prellmarken allein im Bereich des rechten Bauches und des gesamten Rückens der Zeugin B fest. Dass von den diese Prellmarken verursachenden Schlägen acht bis neun ihren Bauchbereich trafen, hat der Sachverständige und Rechtsmediziner Dr. B, dessen mündlich erstattetes Gutachten insbesondere zu der Frage der Gefährlichkeit der Gewalteinwirkung für Fötus und Schwangere noch dargestellt wird, anhand der Lichtbilder erläutert. Ebenso hat die Zeugin B nunmehr in der Hauptverhandlung erklärt, der Angeklagte habe am 24.05.2005 nicht „mit voller Wucht“ geschlagen. Doch hat der Angeklagte das Gegenteil bereits im Wege seines Geständnisses eingeräumt, das sich zudem mit ihren Angaben bei ihrer polizeilichen Vernehmung am 25.05.2005 deckt. Auch insoweit scheint die Erinnerung der Zeugin B heute getrübt zu sein. Daher ist die Kammer diesbezüglich dem Geständnis des Angeklagten und der zeitnahen, der Zeugin B vorgehaltenen Darstellung in ihrer polizeilichen Aussage gefolgt. Hinzu kommt, dass der sachverständige Zeuge Dr. H hierzu erklärt hat, die Schläge auf den Bauch der Zeugin B müssten mit erheblichem Kraftaufwand geführt worden

sein, und dass desgleichen der Sachverständige Dr. B dargelegt hat, anhand der auf den Lichtbildern erkennbaren Verletzungsmerkmalen sei von einer erheblichen Gewalteinwirkung auf den Bauch der Zeugin B auszugehen.

Im Einzelnen hat der Sachverständige Dr. B ausgeführt, die auf den Lichtbildern zu erkennenden streifigen Veränderungen auf der Haut der Zeugin B würden die Besonderheit aufweisen, dass sich in ihrem Zentrum die weißliche Hautfarbe und jeweils links und rechts davon ein rötlicher Saum zeige. Dabei handele es sich um eine sogenannte Doppelkontur, die nur entstehe, wenn ein Gegenstand mit einem kreisförmigen Durchmesser auf den Körper auftreffe. Somit komme ein Teleskopschlagstock, mit dem Schläge geführt werden würden, als verursachendes Werkzeug in Betracht. Demgegenüber kämen insoweit Schläge mit der Hand oder Faust und Tritte mit einem beschuhten Fuß nicht in Frage. Acht bis neun Doppelkonturen seien auf dem Bauch der Zeugin B zu sehen, so dass Schläge in dieser Anzahl den Bauchbereich getroffen hätten. Anhand der auf den Lichtbildern erkennbaren Verletzungsmerkmalen sei von einer erheblichen Gewalteinwirkung auf den Bauch der Zeugin B auszugehen. Das Hämatom im Bereich des Oberschenkels weise keine Doppelkontur auf und könne durch einen Fußtritt verursacht worden sein. Hierbei sei es zu einer deutlichen Einblutung gekommen.

Während der Schwangerschaft hafte der Mutterkuchen - die Plazenta - an der Innenseite der Gebärmutter an und stelle die Verbindungsstelle zur Nabelschnur des Fötus dar. Mütterliches Blut fließe in den Mutterkuchen ein und werde über die Nabelschnur vom Fötus aufgenommen. Der Mutterkuchen als Verbindung zwischen mütterlichem und kindlichem Kreislauf sei sehr empfindlich. Daraus ergebe sich die besondere Gefährlichkeit stumpfer Gewalteinwirkung in diesen Bereich. Kleine Einrisse oder Abhebungen des Mutterkuchens würden ausreichen, dass Blut der Schwangeren in die Gebärmutter eintrete. Er - der Sachverständige Dr. B - habe als Rechtsmediziner etliche Fälle erlebt, in denen Gewaltanwendung zum Tod der Mutter und des Kindes geführt hätten. Hierfür könne ein einziger Fußtritt ausreichen. Ab einer gewissen Gewalteinwirkungsstärke sei es „Glück“, ob etwas passiere. Bei der Zeugin B habe, wie der sachverständige Zeuge Dr. H erklärt habe, die Anheftungsstelle auf der rückseitigen Innenseite der Gebärmutter, also Richtung Wirbelsäule, gelegen. Wo sich bei einer Schwangeren diese Anheftungsstelle ansiedele, sei „biologischer Zufall“. Da sich Gewalteinwirkung auf den Bauch einer Schwangeren wie Wellen in dem Medium Flüssigkeit besonders gut fortpflanzen

würden, habe auch an dieser Stelle an der Rückwand der Gebärmutter die Gefahr einer Beschädigung des Mutterkuchens bestanden: Bereits bei kleinen Einblutungen im Mutterkuchen sei mit einer geistigen Behinderung des ungeborenen Kindes zu rechnen. Die Ablösung des Mutterkuchens habe, wenn nicht gleich eine Notoperation durchgeführt werden, das Absterben des Kindes zur Folge und könne außerdem, wenn Blut in die Gebärmutter fließe, das Verbluten der Mutter nach sich ziehen. Sowohl die im Fall 1 von dem Angeklagten der Zeugin B zugeführten Faustschläge als auch die im Fall 2 von ihm auf ihren Bauch geführten Stockschläge - ebenso wie grundsätzlich auch Fußtritte - seien generell geeignet gewesen, den Tod des Kindes und der Mutter herbeizuführen. Ob es zur Ablösung des Mutterkuchens komme, hänge allein vom Einzelfall ab. In den biologischen Zufälligkeiten würden die Umstände ruhen, die letztendlich das Ergebnis der Gewalteinwirkung auf eine schwangere Frau bestimmen würden. Die Anheftungsfestigkeit sei am Anfang der Schwangerschaft und kurz vor der Geburt am geringsten. Dies betreffe weder den 4. noch den 8. Monat der Schwangerschaft, so dass es hinsichtlich der dargestellten Gefährlichkeit äußerlicher Gewalteinwirkung zwischen Fall 1 und Fall 2 keinen Unterschied gebe:

Diese Ausführungen des Sachverständigen Dr. B stimmen im übrigen mit der Erklärung des sachverständigen Zeugen Dr. H überein, der ebenfalls bestätigt hat, dass die im Fall 2 auf den Bauch der Zeugin B eingewirkten Schläge zur Plazentalösung mit der Folge des Absterbens des Fötus und des Verblutens der Mutter hätten führen können.

Die Kammer sah keinen Anlass, an der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugen B und S sowie des sachverständigen Zeugen Dr. H zu zweifeln.

Den Ausführungen des Sachverständigen Dr. B und der entsprechenden Darlegung des sachverständigen Zeugen Dr. H, an deren Sachkunde keinerlei Zweifel bestehen, hat sich die Kammer angeschlossen. Sie decken sich mit der Vorstellung, die die Kammer aufgrund der Hauptverhandlung selbst gewonnen hat. Die Kammer geht deshalb davon aus, dass in den Fällen 1 und 2 die jeweils von dem Angeklagten verübte Gewalteinwirkung objektiv geeignet war, bei der Zeugin B eine Plazentalösung zu verursachen und dadurch das Absterben der Leibesfrucht herbeizuführen. Dafür, dass die jeweilige Handlungsweise des Angeklagten darüber

hinaus in seiner Vorstellung auf eine Lebensgefährdung der Zeugin B angelegt war, erbrachte die Hauptverhandlung hingegen keine Anhaltspunkte.

IV.

Die rechtliche Würdigung des festgestellten Sachverhalts ergibt, dass sich der Angeklagte des versuchten Schwangerschaftsabbruchs im besonders schweren Fall in zwei Fällen jeweils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie wegen Bedrohung schuldig gemacht hat (§§ 218 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, 241 Abs. 1, 22, 23, 52, 53 StGB).

Der Angeklagte hat in den Fällen 1 und 2 jeweils versucht, gegen den Willen der Schwangeren eine Schwangerschaft abubrechen (§§ 218 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4, 22, 23 StGB). In beiden Fällen hat er zugleich eine andere Person körperlich misshandelt (§ 223 Abs. 1 StGB), wobei er im Fall 1 die Körperverletzung mittels eines hinterlistigen Überfalls (§ 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB) und im Fall 2 mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB) begangen hat.

Im Fall 1 versetzte der Angeklagte am 28.01.2005 der in der 18. Woche schwangeren, auf dem Boden sitzenden Zeugin B, nachdem er zuvor ihren Bauch abgetastet hatte, um die Lage des Fötus festzustellen, in der Absicht, einen Schwangerschaftsabbruch herbeizuführen, einen Fußtritt, der die Zeugin B im vorderen Bereich des linken Hüftknochens so heftig traf, dass sie durch die Wucht des Trittes auf die rechte Seite fiel. Die Zeugin B schrie laut. Der Angeklagte kniete sich neben die Zeugin B und schlug in derselben Absicht mit seiner rechten Faust mindestens 30-mal fest auf ihren Bauch ein. Während dieser Faustschläge sagte er immer wieder mit weinerlichem Ton, es tue ihm leid, es müsse sein, es gehe nicht anders, es zerstöre sein Leben. Nach den ersten Schlägen hatte die Zeugin B geschrien, er solle aufhören, und sie hatte die Beine angezogen und sich zusammengerollt, um sich und den Fötus so gut wie möglich zu schützen. Dadurch trafen sie die Faustschläge des Angeklagten weitgehend in den seitlichen oberen Bauchbereich. Erst als der Angeklagte davon ausging, dass aufgrund seines Fußtrittes und seiner Faustschläge der Fötus abgehen würde, dass er also alles für einen Schwangerschaftsabbruch Erforderliche getan habe, ließ er von der Zeugin B ab. Obgleich die von dem Angeklagten verübte Gewalteinwirkung, wie er wusste, objektiv geeignet war, eine Plazentalösung zu verursachen und dadurch das Absterben der Leibesfrucht zu bewirken, schlug sein Vorhaben fehl, so dass seine

Tat im Versuchsstadium blieb. Dem Angeklagten war bekannt, dass die Zeugin B einen Schwangerschaftsabbruch ablehnte und das Kind austragen wollte.

Infolge dieser Gewalteinwirkung verspürte die Zeugin B Schmerzen in der Magengegend und Übelkeit. Der anfängliche Fußtritt des Angeklagten verursachte eine leichte Hautabschürfung.

Gefährlich ist u.a. die mittels eines hinterlistigen Überfalls ausgeführte Körperverletzung. Überfall ist ein Angriff auf den Verletzten, dessen er sich nicht versieht und auf den er sich nicht vorbereiten kann. Hinterlistig ist ein Überfall, wenn sich die Absicht des Täters, dem anderen die Verteidigungsmöglichkeit zu erschweren, äußerlich manifestiert. Hinterlist setzt voraus, dass der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung seiner wahren Absicht berechneten Weise vorgeht, um, dadurch dem Opfer die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs zu erschweren und die Vorbereitung auf die Verteidigung nach Möglichkeit auszuschließen. Vorliegend veranlasste der Angeklagte die ahnungslose und gutgläubige Zeugin B unter dem gelogenen Vorwand, er sei in der Ausbildung für einen Sicherheits- und Wachdienst bei den Amerikanern, er müsse deshalb in nächster Zeit eine Art Prüfung ablegen, er müsse üben, sie solle ihm dabei helfen, er wolle so etwas wie eine Festnahme mit ihr üben, die Fesselung ihrer Hände mit Handschellen und ihrer Füße mit Paketklebeband sowie das Verbinden ihres Mundes und ihrer Augen mit einem Schal zu dulden, wobei er fürsorglich und vorsichtig mit ihr umging. Als die Zeugin B mit auf diese Weise auf dem Rücken gefesselten Händen, zusammengeschnürten Beinen und verbundenem Gesicht auf dem Boden saß, begann der Angeklagte, für die Zeugin B völlig überraschend, mit der von ihm von Anfang an geplanten Gewalteinwirkung auf die infolge seiner Täuschung wehrlose Geschädigte.

Im Fall 2 zog der Angeklagte am 24.05.2005 die Zeugin B, nachdem er durch eine List in ihre Wohnung eingedrungen war und die Zeugin B - sie befand sich mittlerweile in der 34. Schwangerschaftswoche - aus Angst vor ihm schreiend auf den Balkon geflohen war, in das Zimmer zurück. Die Zeugin B, die weiterhin um Hilfe schrie, stürzte, ging dann auf die Knie, um sich zusammenzurollen und sich vor dem Angriff des Angeklagten zu schützen. Der Angeklagte versetzte der auf der linken Körperseite auf dem Boden liegenden Zeugin B wortlos zahlreiche heftige Fußtritte, die sie im Rücken trafen, und zahlreiche, mit dem mitgeführten starren Teleskopschlagstock mit voller Wucht geführte Schläge, von denen sie acht bis neun

gezielt in den Bauchbereich trafen. Der Angeklagte wusste, dass die Zeugin B hochschwanger ist, und verfolgte auch diesmal die Absicht, mit seinen Tritten und Schlägen einen Abbruch der Schwangerschaft und ein Absterben des Fötus zu verursachen. Als er schließlich annahm, dieses Ziel erreicht zu haben, hörte er auf, auf den Bauch der Zeugin B einzuschlagen. Doch auch diesmal blieb es bei einem Versuch. Denn obwohl ebenso diese massiven Gewalttätigkeiten des Angeklagten, wie ihm bekannt war, wiederum objektiv geeignet waren, eine vorzeitige Plazentalösung und damit das Absterben der Leibesfrucht herbeizuführen, war sein Vorgehen nicht von dem von ihm beabsichtigten Erfolg begleitet. Die Zeugin B schenkte am 21.06.2005 einer gesunden Tochter das Leben.

Die noch am Tattag durchgeführte Untersuchung ergab zehn bis zwölf linienförmige, ca. 3 cm breite und 10 bis 12 cm lange multiple, frische Prellmarken im Bereich des rechten Bauches und des gesamten Rückens, eine Prellmarke im Bereich der rechten Gesäßhälfte, ein Hämatom an der Außenseite des rechten Oberschenkels, mehrere Prellmarken an beiden Armen mit einem ca. 5 bis 6 cm durchmessenden frischen Hämatom im Bereich des rechten Ellenbogens sowie kleinere Blutungen durch Hautrisse im Bereich beider Handballen. Am Tag danach verspürte die Zeugin B aufgrund der Prellungen Schmerzen in Bauch, am Gesäß und am Oberschenkel.

Der von dem Angeklagten bei der Tat verwendete 40 cm lange ausgezogene Teleskopschlagstock als Aluminium stellt ein gefährliches Werkzeug dar, denn er war nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung geeignet, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen.

Die in den Fällen 1 und 2 jeweils bestehende indizielle Bedeutung des Regelbeispiels des § 218 Abs. 2 Nr. 1 StGB wird mangels anderer Strafzumessungsfaktoren, die die Regelwirkung entkräften, nicht kompensiert. Es sind keine außergewöhnlichen Umstände ersichtlich, die im Rahmen einer Gesamtbewertung ein Abweichen vom Regelfall - das heißt von dem Durchschnitt der praktisch vorkommenden Fälle - rechtfertigen würde.

In beiden Fällen wurden jeweils der versuchte Schwangerschaftsabbruch und die gefährliche Körperverletzung täteinheitlich begangen (§ 52 StGB).

Im Fall 3 bedrohte der Angeklagte einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn gerichteten Verbrechens (§ 241 Abs. 1 StGB). Es genügt, dass der Bedrohte die Drohung ernst nehmen soll. Ob der Drohende sie verwirklichen will oder kann, ist ohne Bedeutung. Ebenso reicht es aus, wenn der Täter die angedrohte Tat für den Fall ankündigt, dass das Opfer bestimmte Forderungen nicht erfüllt, sie also als Nötigungsmittel einsetzt. Ohne Bedeutung ist ebenfalls, ob der Bedrohte die Ankündigung ernst nimmt. Der Angeklagte drohte der Zeugin B noch am 24.05.2005 bei seinem Anruf von seinem Mobiltelefon auf ihrem Festnetztelefon: „Hör´ zu, wenn Du mich verpfeifst, bringe ich Dich um.“ Mit dieser Drohung mit dem Tode beabsichtigte der Angeklagte, die Zeugin B von einer Anzeigeerstattung, die er befürchtete, abzuhalten. Dieser Absicht entsprechend, wollte er, dass die Zeugin B die ausgesprochene Drohung ernst nimmt.

Der Angeklagte handelte bei allen Taten vorsätzlich. Die Straftaten der Fälle 1 bis 3 stehen im Verhältnis der Realkonkurrenz zueinander (§ 53 StGB).

V.

Bei der Strafzumessung hat die Kammer berücksichtigt, dass in den Fällen 1 und 2 jeweils kein minder schwerer Fall einer gefährlichen Körperverletzung im Sinne des § 224 Abs. 1 2. Halbsatz StGB vorliegt. Weder die Intensität des Unrechts noch des Verschuldens bleiben jeweils hinter den in den erfahrungsgemäß vorkommenden und bei dem ordentlichen Strafraumen berücksichtigten Fällen zurück. Unter Berücksichtigung aller Umstände, die für die Wertung dieser Taten und des Täters von Bedeutung sind, ist jeweils weder das Unrecht noch die Schuld so gering, dass ein Abweichen vom ordentlichen Strafraumen gerechtfertigt wäre; der ordentliche Strafraumen erscheint in beiden Fällen bei Würdigung der Gesamtheit der äußeren und inneren Umstände als nicht zu hart. Dass der Angeklagte - erstmals in dem Haftprüfungstermin am 16.08.2005 - ein Geständnis ablegte, in der Hauptverhandlung Einsicht und Reue hinsichtlich des Unrechts seiner Taten zeigte, sich bei der Zeugin B entschuldigte, ihm die Versöhnung mit ihr gelang und sie in Zukunft gemeinsam für ihre Tochter sorgen wollen, rechtfertigt angesichts des äußerst ignoranten und brutalen Vorgehens des Angeklagten und der damit offenbarten kriminellen Energie nicht die Annahme eines minder schweren Falles.

Die Strafe war daher für die Fälle 1 und 2 dem Strafraumen des § 224 Abs. 1 StGB, der Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorsieht, und für Fall 3 §

241 Abs. 1 StGB zu entnehmen, der als Strafraum Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestimmt.

Bei der Bemessung der Einzelstrafen fiel zu Gunsten des Angeklagten ins Gewicht, dass er die Straftaten auf der Grundlage der Anklageschrift voll umfänglich und ohne wesentliche Einschränkung einräumte, das Unrecht seines Fehlverhaltens einsah und sein Handeln aufrichtig bereute. Der Angeklagte entschuldigte sich bei der Zeugin B und erreichte eine Aussöhnung mit ihr; die Zeugin B verzieh ihm.

Hinsichtlich der Fälle 1 und 2 fand überdies strafmildernd Beachtung, dass seine Taten letztlich ohne Folgen für den Fötus bzw. das gesund geborene Mädchen blieb. Gegenüber der Zeugin B brachte der Angeklagte zum Ausdruck, dass er sich schäme, dankbar sei, dass jetzt doch alles so gekommen sei, und froh sei, dass er für seine Tochter da sein könne, um so wieder gut zu machen. Der Angeklagte hängt an seiner Tochter, liebt sie und ist stolz auf sie. Durch die zwischenzeitliche Anerkennung der Vaterschaft zeigte er, dass er zukünftig Verantwortung für seine Tochter übernehmen will. Er beabsichtigt, gemeinsam mit der Zeugin B für das Kind zu sorgen.

Im Fall 1 bot der Angeklagte der Zeugin B nach der Tat an, sie ins Krankenhaus zu bringen.

Demgegenüber war zu Lasten des Angeklagten zu würdigen, dass er - wenn auch nicht einschlägig - bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten ist.

In den Fällen 1 und 2 ging der Angeklagte planmäßig, gut vorbereitet, gezielt und mit erheblicher krimineller Energie vor. Der Angeklagte verfolgte seinen jeweiligen, von Egoismus und Ignoranz getragenen Tatplan mit äußerster Brutalität und ohne Skrupel. Er verwirklichte in beiden Fällen jeweils zwei Straftatbestände, wodurch sich das Unrecht dieser Taten erhöhte.

Im Fall 1 missbrauchte der Angeklagte zudem das Vertrauen der mit ihm befreundeten und von ihm schwangeren Zeugin B, die ihm aufgrund dieser Beziehung bei dem Üben einer Festnahme behilflich sein wollte.

Im Fall 2 ist dem Angeklagten besonders strafscharfend anzulasten, dass er zum wiederholten Mal den Versuch eines Schwangerschaftsabbruchs unternahm. Auch in

diesem Fall überlegte er sich eine für die Zeugin B glaubhafte Legende, die ihm konkret dazu diene, sich in ihrer Anwesenheit Zutritt zu ihrer Wohnung zu verschaffen. Diesmal malträtierte der Angeklagte eine hochschwangere Frau.

Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände erachtete die Kammer für Fall 1 eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, Fall 2 eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und Fall 3 eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen als tat- und schuldangemessen. Angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Situation des Angeklagten wurde die Höhe des einzelnen Tagessatzes auf 5,00 € festgesetzt.

Nach erneuter Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände sowie im Hinblick darauf, dass dem Angeklagten eine Zukunftsperspektive bleiben und ihm die Möglichkeit gegeben werden soll, als Vater für seine Tochter zu sorgen, hielt die Kammer eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten für angemessen.

Auf diese Strafe war die erlittene Untersuchungshaft gemäß § 51 Abs. 1 StGB von Gesetzes wegen anzurechnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 455 Abs. 1, 467 Abs. 1, 472 Abs. 1 StPO.

ingesandt und bearbeitet von

*Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer
Mühlenstr.73, 50321 Brühl (Rheinland)
Tel. (02232) 310 253
Telefax (02232) 310 254
E.Mail: post@riemer-law.de*